

Aus dem Asylmagazin 10–11/2025, S. 332–338

Claudius Voigt

Doppelt hält besser

Die Sicherung von Bleibeperspektiven durch parallel erteilte Aufenthaltstitel

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., November 2025. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autor*innen sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Doppelt hält besser

Die Sicherung von Bleibeperspektiven durch parallel erteilte Aufenthaltstitel

Inhalt

- I. Einleitung
- II. Wie ist die Rechtslage?
 1. Welche Voraussetzungen müssen für die parallele Erteilung erfüllt sein?
 2. Welche Aufenthaltstitel kommen insbesondere zusätzlich infrage?
- III. Was heißt das alles in der Praxis?
- IV. Fazit

I. Einleitung

Dass es grundsätzlich möglich ist, mehrere Aufenthaltstitel gleichzeitig zu besitzen und dies wesentliche Vorteile für die Betroffenen mit sich bringen kann, ist mittlerweile allgemein anerkannt.¹ Lange Zeit fristete diese rechtliche Möglichkeit jedoch in der Praxis ein Schattendasein. Die Thematik ist in den letzten Jahren vor allem aus drei Gründen verstärkt auf die Tagesordnung geraten:

- Änderungen durch das »*Fachkräfteeinwanderungsgesetz 2.0*« im November 2023 und März 2024 haben eine Reihe von Sperren, die früher mitunter die Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels verhindert haben, entfallen lassen. Zugleich sind die Hürden für einen Aufenthaltstitel für Arbeit oder Ausbildung abgesenkt worden, sodass Betroffene die Anforderungen für diese Titel nun häufiger erfüllen können. Zudem sind damit erhebliche Besserstellungen etwa beim Familiennachzug oder dem Zugang zur Niederlassungserlaubnis verbunden.²

* Claudius Voigt ist Sozialarbeiter und arbeitet bei der GGUA Flüchtlingshilfe e.V. in Münster beim Projekt Q – Qualifizierung der Flüchtlingsberatung. Informationen dazu: www.einwanderer.net.

¹ Hilfreiche Arbeitshilfen zum Thema gibt es von der Landesbeauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landtags Schleswig-Holstein: »Mehrere Aufenthaltstitel nebeneinander – Handreichung für die Beratungspraxis« (t1p.de/8ide5) sowie von der Fachstelle Einwanderung und Integration des IQ Netzwerks: »Die Erteilung paralleler Aufenthaltstitel in der Praxis – Stand der aktuellen Diskussion« (t1p.de/guiqs).

² Zu den Neuregelungen und Erleichterungen vgl.: »GGUA Flüchtlingshilfe: Spurwechsel im Fachkräfteeinwanderungsgesetz 2.0: Nur wenig geht, vieles geht nicht«, März 2024 (<https://t1p.de/w3g7q>); siehe auch Michael Kalkmann, Neuerungen bei der Fachkräfteeinwanderung ab November 2023, *Asylmagazin* 10–11/2023, S. 336–339 und Themenschwerpunkt: Neuerungen beim Zugang zu Ausbildung und Beschäftigung, *Asylmagazin* 3/2024, S. 69–97.

- Geflüchtete aus der Ukraine mit dem *vorübergehenden Schutz* und einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 AufenthG haben ein großes Interesse daran, ihren Aufenthalt durch einen weiteren Aufenthaltstitel langfristig abzusichern. Dies gilt erst recht, weil der vorübergehende Schutz mehrfach nur jeweils um ein Jahr verlängert worden ist. Das BMI weist speziell für diesen Personenkreis seit Beginn der Aufnahme aus der Ukraine ausdrücklich auf die Möglichkeit mehrerer paralleler Aufenthaltstitel hin.³

- Die zunehmend flüchtlingsfeindliche politische Stimmung führt zu einer großen Verunsicherung auch von *anerkannten Schutzberechtigten* mit internationalem oder nationalem Schutzstatus oder mit anderen humanitären Aufenthaltserlaubnissen. Die Angst wird verstärkt durch die politischen Veränderungen etwa in Syrien, die Betroffenen fürchten den Widerruf ihres Schutzstatus. Daher besteht für sie ebenfalls der Wunsch, ihren Aufenthalt durch einen weiteren, schutzunabhängigen Aufenthaltstitel abzusichern.⁴

Eine stichprobenartige, nicht systematisierte Umfrage unter Beratungsstellen in verschiedenen Kommunen durch den Autor hat ergeben, dass die Mehrzahl der Ausländerbehörden tatsächlich mehrere Aufenthaltstitel erteilt: Aus zehn Kommunen gaben die antwortenden Berater*innen eine positive Rückmeldung, und nur vier Antworten waren negativ. Man kann also davon ausgehen, dass die Thematik mittlerweile in der Praxis angekommen ist, auch wenn sie offenbar immer noch nicht flächendeckend verbreitet ist.

In diesem Artikel sollen die Rahmenbedingungen für den Besitz mehrerer paralleler Aufenthaltstitel dargestellt und gezeigt werden, in welchen Fällen dies Vorteile für die Betroffenen bieten kann. Beispiele zu unterschiedli-

³ BMI: Rundschreiben vom 11.8.2025 (Aktenzeichen MI3.21000/33#9), S. 17 (<https://t1p.de/lcyu3>). In den Vorgängerversionen dieses Rundschreibens gab es ähnliche Hinweise; siehe auch Informationen zu Schutzsuchenden aus der Ukraine unter asyl.net/schutzsuchende-ukraine.

⁴ Pro Asyl hat dazu eine Informationsseite veröffentlicht: »Weitere Aufenthaltstitel und Aufenthaltsverfestigung für Geflüchtete mit Schutzstatus«, t1p.de/z8afv.

chen Fallkonstellationen sollen dies für die Praxis konkret nachvollziehbar machen.

II. Wie ist die Rechtslage?

Das Aufenthaltsgesetz regelt zwar nicht explizit, dass der parallele Besitz mehrerer Aufenthaltstitel⁵ möglich ist. Zugleich findet sich aber auch kein grundsätzlicher Ausschluss dieser Möglichkeit. Lediglich an wenigen Stellen ist normiert, dass mit bestimmten Aufenthaltstiteln die Erteilung anderer, ganz bestimmter Aufenthaltstitel ausnahmsweise gesperrt ist.⁶ Damit wäre in derartigen »Sperrfällen« auch die parallele Erteilung des anderen Aufenthaltstitels nicht zulässig. Auf diese Sperren soll später eingegangen werden.

Für alle anderen, nicht gesperrten Fälle gilt aber: Die Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels ist grundsätzlich möglich. Das Bundesverwaltungsgericht hat dies in einem grundlegenden Urteil schon im Jahr 2013 festgestellt:

»Dass einem Ausländer – solange das Gesetz nicht eindeutig etwas anderes bestimmt – mehrere Aufenthaltstitel nebeneinander erteilt werden können, ergibt sich insbesondere aus dem dem Aufenthaltsgesetz zugrunde liegenden Konzept unterschiedlicher Aufenthaltstitel mit jeweils eigenständigen Rechtsfolgen [...]. Folglich sind ihm auf einen entsprechenden Antrag hin beide Aufenthaltstitel zu erteilen. Denn nur so kann der Ausländer von den mit beiden Aufenthaltstiteln verbundenen Rechtsvorteilen effektiv Gebrauch machen. Müsste er sich für einen der beiden Aufenthaltstitel entscheiden, würden ihm hierdurch die nur mit dem anderen Titel verbundenen Rechtsvorteile verlorengelassen, obwohl er nach dem Gesetz auch auf diesen Titel und die damit verbundenen Rechtsvorteile einen Anspruch hat.«⁷

In dem vom BVerwG entschiedenen Fall ging es um die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU gemäß § 9a AufenthG zusätzlich zu einer bereits bestehenden Niederlassungserlaubnis. Zwischenzeitlich haben die Gerichte aber eine ganze Reihe weiterer Entscheidungen

auch zu anderen Kombinationen paralleler Titel getroffen. Nicht alle Gerichtsentscheidungen sind dabei im Ergebnis positiv ausgefallen. Aber alle haben festgestellt, dass es prinzipiell möglich sei, die jeweiligen Titel parallel beanspruchen zu können.

- VG Berlin, Urteil vom 14. Mai 2025 – 29 K 122/24 (Niederlassungserlaubnis und zusätzlich Verlängerung der Blauen Karte EU gemäß § 18g AufenthG)⁸
- VGH Bayern, Urteil vom 10. Februar 2025 – 19 B 24.1377⁹ (Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23a AufenthG und zusätzlich Aufenthaltserlaubnis gemäß § 19c Abs. 3 AufenthG)
- VG Hamburg, Urteil vom 20. Januar 2023 – 3 K 2768/21¹⁰ (Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 5 AufenthG und zusätzlich Aufenthaltserlaubnis gemäß § 28 AufenthG)
- VG Bayreuth, Gerichtsbescheid vom 23. Mai 2022 – B 6 K 20.594¹¹ (Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23a und zusätzlich Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25a AufenthG)
- VG Hannover, Urteil vom 1. März 2022 – 5 A 1392/21¹² (Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG und zusätzlich Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 Alt. 1 AufenthG)
- VGH Hessen, Beschluss vom 24. Mai 2016 – 6 A 2732/15¹³ (Niederlassungserlaubnis gemäß § 26 Abs. 3 AufenthG und zusätzlich Niederlassungserlaubnis gemäß § 28 Abs. 2 AufenthG)
- BVerwG, Beschluss vom 1. April 2014 – 1 B 1.14¹⁴ (Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 und zusätzlich Aufenthaltserlaubnis gemäß § 32 AufenthG)

Wenn mehrere Aufenthaltstitel parallel erteilt werden, erwerben die Betroffenen »hierdurch kein über die gesetzlich geregelten Aufenthaltstitel hinausgehendes »neues« Aufenthaltsrecht, sondern lediglich mehrere Aufenthaltstitel, die in ihren Rechtsfolgen und in ihrem Fortbestand weiterhin jeweils ihren eigenen Regelungen unterliegen.«¹⁵

In der Praxis wird der zusätzliche Aufenthaltstitel auf einem Zusatzblatt vermerkt, während der »Haupttitel« als elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) mit der entsprechenden Rechtsgrundlage erteilt wird.¹⁶

⁵ Gemäß § 4 Abs. 1 AufenthG gibt es insgesamt sieben übergeordnete Aufenthaltstitel: Visum, Aufenthaltserlaubnis, Blaue Karte EU, ICT-Karte, Mobiler-ICT-Karte, Niederlassungserlaubnis und Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es allein knapp 80 unterschiedliche Rechtsgrundlagen für eine Aufenthaltserlaubnis gibt, wobei jede Rechtsgrundlage einen eigenen, wenn auch »typengleichen« Aufenthaltstitel darstellt. Insgesamt kommt man auf an die 100 Aufenthaltstitel.

⁶ Dies sind vor allem die Sperren in § 10 Abs. 3 und § 19f AufenthG sowie für ganz spezielle Fälle in einigen Aufenthaltserlaubnissen für den Zweck der Aus- und Weiterbildung (§§ 16 ff. AufenthG).

⁷ BVerwG, Entscheidung vom 19.3.2013 – 1 C 12.12 – Asylmagazin 6/2013, S. 210 ff., asyl.net: M20796, Rn. 19.

⁸ VG Berlin: Urteil vom 14.5.2025 – 29 K 122/24 – asyl.net: M33406; Hierzu eine ausführliche Besprechung von Sebastian Klaus in: Informationsbrief Ausländerrecht, 7/8 2024: »Verschlechterung von Rechtspositionen durch Aufenthaltsverfestigung – Gründe für die Erteilung von Niederlassungserlaubnissen zusätzlich zur Blauen Karte EU«.

⁹ Abrufbar bei gesetz-bayern.de.

¹⁰ Abrufbar bei landesrecht-hamburg.de.

¹¹ Abrufbar bei gesetz-bayern.de.

¹² Abrufbar bei voris.wolterskluwer-online.de.

¹³ Abrufbar bei asyl.net: M24136.

¹⁴ Abrufbar bei bverwg.de.

¹⁵ BVerwG, Beschluss vom 1.4.2014 – 1 B 1.14, Rn. 6.

¹⁶ BVerwG, Urteil vom 22.5.2012 – 1 C 6.11 – asyl.net: M20008, Rn. 30.

1. Welche Voraussetzungen müssen für die parallele Erteilung erfüllt sein?

Für die Erteilung mehrerer paralleler Aufenthaltstitel müssen eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt sein:

i. Es muss wechselseitig einen »Rechtsvorteil« des jeweils einen Aufenthaltstitels gegenüber dem jeweils anderen geben.

Ein Rechtsvorteil kann etwa darin liegen, dass der andere Aufenthaltstitel (etwa zum Zwecke der Erwerbstätigkeit) nicht vom Fortbestand eines Schutzstatus oder der familiären Lebensgemeinschaft abhängig ist. Der Ursprungsaufenthaltstitel (insbesondere eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund einer Schutzgewährung) setzt hingegen möglicherweise nicht die Sicherung des Lebensunterhalts voraus. Viele Aufenthaltstitel zum Zwecke der Erwerbstätigkeit bringen Vorteile beim Familiennachzug, beim Erwerb der Niederlassungserlaubnis oder der Einbürgerung mit sich, während der ursprüngliche Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen nicht von der Ausübung einer bestimmten Erwerbstätigkeit abhängig ist und auch jede Erwerbstätigkeit per Gesetz erlaubt ist.

Auch wenn der andere Aufenthaltstitel weitergehende Möglichkeiten der innereuropäischen Mobilität mit sich bringt, wäre dies ein Rechtsvorteil. Das ist etwa bei einer Blauen Karte EU gegenüber einer Niederlassungserlaubnis der Fall – obwohl die Niederlassungserlaubnis ein unbefristeter Aufenthaltstitel ist. Die jeweiligen konkreten Vorteile sollen unten bei den Beispielfällen exemplarisch dargestellt werden.

ii. Die Erteilungsvoraussetzungen für beide Aufenthaltstitel müssen erfüllt sein.

Da die betreffende Person bereits den ersten Aufenthaltstitel besitzt und damit die Voraussetzungen dafür erfüllt, geht es vor allem um die Prüfung, ob auch die Erteilungsvoraussetzungen für den zweiten Aufenthaltstitel erfüllt sind. Hierfür müssen sowohl die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG erfüllt sein als auch die speziellen Bedingungen des jeweiligen Aufenthaltstitels, den die Person zusätzlich erhalten möchte.

Bei den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen spielen vor allem drei Kriterien eine entscheidende Rolle:

- *Der Lebensunterhalt muss in der Regel gesichert sein* (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Hiervon gibt es insbesondere bei humanitären (§ 5 Abs. 3 AufenthG) und bei familiären Aufenthaltstiteln (z. B. § 28 Abs. 1 S. 2 und 3 AufenthG; § 29 Abs. 2 AufenthG) Ausnahmen. Gerade bei den häufig infrage kommenden zusätzlichen Aufenthaltstiteln für die Aus- und Wei-

terbildung oder die Erwerbstätigkeit kann davon hingegen nur in besonderen Ausnahmefällen abgesehen werden. Bei einigen Aufenthaltstiteln für die Aus- und Weiterbildung sowie die Erwerbstätigkeit gibt es darüber hinaus spezielle Sonderregelungen zur Höhe der Lebensunterhaltssicherung (§ 2 Abs. 3 S. 5 ff. AufenthG; § 18g AufenthG; § 6 Abs. 1 Nr. 2 BeschV). Und schließlich werden bei bestimmten Aufenthaltstiteln für die Arbeit für Personen, die bei erstmaliger Erteilung schon 45 Jahre oder älter sind, ganz spezielle, hohe Gehaltsschwellen verlangt (§ 18 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG; § 1 Abs. 2 BeschV).¹⁷

- *Man muss in der Regel mit dem richtigen Visum eingereist sein* (§ 5 Abs. 2 AufenthG). Während für humanitäre Aufenthaltstitel hiervon abgesehen werden muss oder kann (§ 5 Abs. 3 AufenthG), gibt es für Aufenthaltstitel aus familiären Gründen oder zum Zwecke der Aus- und Weiterbildung oder der Erwerbstätigkeit kaum Ausnahmemöglichkeiten von der Visumpflicht. Dies führt zu einem grundsätzlichen Problem: Die Betroffenen sind im Besitz eines Aufenthaltstitels und möchten nun zusätzlich einen anderen Aufenthaltstitel erhalten. Logischerweise ist es unmöglich, dass sie mit dem für den zweiten Titel erforderlichen Visum eingereist sind. Daher hält die Aufenthaltsverordnung eine einfache Lösung bereit: § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV schreibt vor, dass im Inland ein (weiterer) Aufenthaltstitel ohne Nachholung eines Visumverfahrens eingeholt werden kann, wenn man bereits im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder eines nationalen Visums ist. Die Ausländerbehörde darf also den zusätzlichen Aufenthaltstitel nicht mit Verweis auf den vermeintlichen Visumverstoß ablehnen.¹⁸
- *Die Passpflicht muss in der Regel erfüllt sein* (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG). Auch von dieser Voraussetzung wird zwar für viele humanitäre Aufenthaltstitel abgesehen (§ 5 Abs. 3 AufenthG), nicht aber für Aufenthaltstitel aus familiären Gründen oder zum Zwecke der Aus- und Weiterbildung oder der Erwerbstätigkeit. Personen, die zwar keinen Nationalpass besitzen, aber über einen Reiseausweis für Flüchtlinge oder einen Reiseausweis für Ausländer*innen verfügen, erfüllen damit die Passpflicht (§ 3 AufenthG; § 4 Abs. 1 AufenthV). Auch wenn der

¹⁷ Eine tabellarische Übersicht zu den für den jeweiligen Aufenthaltstitel vorausgesetzten Einkommensgrenzen gibt es in der Arbeitshilfe der GGUA Flüchtlingshilfe »Erforderliche Mindestbeträge bei Aufenthaltstiteln zu Bildungs- und Erwerbszwecken« (t1p.de/ky08s).

¹⁸ Bei § 39 AufenthV handelt es sich, anders als der Wortlaut dies nahelegt, nicht um eine Ermessensnorm. Die Ausländerbehörde muss von der Nachholung des Visumverfahrens absehen, wenn § 39 AufenthV dies vorsieht (vgl.: Asylmagazin 7–8/2025: Laura Hilb: »§ 10 AufenthG im Fokus – Aufenthaltstitel nach Asylantragstellung«).

Aufenthaltstitel als Ausweisersatz ausgestellt wird, ist damit die Passpflicht erfüllt (§ 3 Abs. 1 S. 2; § 48 Abs. 2 AufenthG). Sowohl der Reiseausweis für Ausländer*innen als auch der Aufenthaltstitel als Ausweisersatz werden jedoch nur erteilt, wenn ein Pass nicht auf zumutbare Weise beschafft werden kann.

iii. Es darf keine Sperre für den zweiten Aufenthaltstitel geben.

Das Aufenthaltsgesetz sieht an einigen Stellen Sperren für den Wechsel in einen anderen oder die zusätzliche Erteilung eines bestimmten Aufenthaltstitels vor. Diese Sperren finden sich vor allem an drei Stellen:

- § 10 Abs. 3 S. 4 AufenthG

Dieser Satz lautet: »Ein Aufenthaltstitel nach § 18a, § 18b oder § 19c Absatz 2 darf einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist, vor der Ausreise nicht erteilt werden«. Diese Sperre hat nach ihrem Wortlaut zur Folge, dass nach einem abgelehnten Asylantrag eine Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft nicht erteilt werden darf – selbst wenn die Person bereits eine andere Aufenthaltserlaubnis erhalten hatte. Besondere Bedeutung hat dies etwa für Personen, die (nur) ein nationales Abschiebungsverbot und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erhalten hatten. Selbst wenn sie alle Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft erfüllen, können sie § 18a oder § 18b AufenthG weder alternativ noch zusätzlich zu ihrer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erhalten.¹⁹ Dasselbe gilt für Personen, die nach einem abgelehnten Asylantrag im Besitz einer Ausbildungsduldung, einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG oder etwa nach § 25a oder § 25b AufenthG sind. Für diese steht nur die Arbeitsaufenthaltserlaubnis gemäß § 19d AufenthG offen.²⁰

- § 19f AufenthG

Dieser Paragraph regelt Sperren für den Wechsel in bestimmte, auf EU-Recht basierende Aufenthaltstitel. Demnach gibt es eine Sperre für die Erteilung von § 16b Abs. 1 und 5 AufenthG (Studium), § 16e AufenthG (studienbezogenes Praktikum EU), § 17 Abs. 2 AufenthG (Studienbewerbung), § 18d AufenthG (Forschung) und 19e AufenthG (Europäischer Freiwilligendienst), unter anderen dann, wenn man zuvor im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis

zum vorübergehenden Schutz gemäß § 24 AufenthG ist oder diese beantragt²¹ hat, wenn man eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU (§ 9a AufenthG) besitzt oder wenn man über eine Aufenthaltserlaubnis wegen internationalen Schutzes (§ 25 Abs. 1 und 2 AufenthG) verfügt. Eine Blaue Karte EU (§ 18g AufenthG) darf nicht erteilt werden, wenn man im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz gemäß § 24 AufenthG ist oder diese beantragt hat, wenn man eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU (§ 9a AufenthG) besitzt oder wenn man über eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (Abschnitt 5) verfügt, die nicht nach § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG erteilt wurde.

Gerade für Geflüchtete aus der Ukraine, die den vorübergehenden Schutz mit § 24 AufenthG genießen, stellt sich die Frage der Sinnhaftigkeit dieser Wechselsperren – etwa in die Blaue Karte oder in den Studienaufenthalt.²² Auch die EU hat sich diese Frage mittlerweile gestellt und eine Antwort gefunden: Die Wechselsperren sollen demnach nur bedeuten, dass die Personen den anderen Aufenthaltstitel nicht zusätzlich, sondern nur alternativ erhalten können.²³ Das BMI hat diese Rechtsauffassung übernommen und sieht in seinem Rundschreiben vom 11. August 2025²⁴ in den Sperren des § 19f AufenthG ebenfalls keine Hürde mehr für einen Wechsel des Aufenthaltstitels, sondern nur noch für die parallele Erteilung:

»Wurde bereits eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt, ist bei den Aufenthaltstiteln nach §§ 16b Absatz 1 und 5, 16e, 17 Absatz 2, 18d, 18g und 19e AufenthG grundsätzlich der Ausschlussgrund von § 19f Absatz 1 Nummer 1 AufenthG, für § 18g zusätzlich noch des § 19f Absatz 2 Nummer 2 AufenthG, zu beachten. Allerdings besteht vor dem Hintergrund der Ratsempfehlung (EU) 2025/0651 [...] die Möglichkeit, trotzdem einen direkten Wechsel in die genannten Titel zu ermöglichen, solange zu keinem Zeitpunkt beide Titel – d. h. § 24 AufenthG

¹⁹ Mit der Frage, ob diese Sperre gleichsam »lebenslang« gelten kann, setzt sich Wolfgang Breidenbach kritisch auseinander: Breidenbach 2024: Die Umsetzung von rechtlichen Maßnahmen im Bereich von Zweck- bzw. Spurwechseln. Expertise im Auftrag des Sachverständigenrats für Integration und Migration für das SVR-Jahresgutachten 2025, Halle (Saale), S. 23 (t1p.de/m92xf).

²⁰ Ausführlich zur Sperrwirkung des § 10 AufenthG: Laura Hilb: »§ 10 AufenthG im Fokus – Aufenthaltstitel nach Asylantragstellung«, in: Asylmagazin 7–8/2025, S. 217–224.

²¹ Die Sperre des § 19f Abs. 1 Nr. 1 AufenthG für Personen, die einen Antrag auf Zuerkennung des vorübergehenden Schutzes gestellt haben, dürfte dabei unionsrechtswidrig sein. Denn sowohl Art. 2 Abs. 2a) der Richtlinie (EU) 2016/80, als auch Art. 3 Abs. 2b) der Richtlinie (EU) 2021/188 sehen lediglich vor, dass die Richtlinien keine Anwendung finden auf Personen, die vorübergehenden Schutz »genießen« – nicht hingegen auf Personen, die den vorübergehenden Schutz lediglich beantragt haben.

²² Der Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) etwa hält diese Sperren für »unsinnig« und »wenig sinnvoll«, »da ihre Verankerung in den entsprechenden EU-Richtlinien primär die Verhinderung von Sekundärmigration Schutzsuchender und vorübergehend Schutzberechtigter in andere EU-Staaten bezweckte (Hornung in Kluth/Hornung/Koch 2020, § 4 Rn. 314) – diese steht hier jedoch nicht zur Debatte.« Vgl.: Schneider, Jan 2025: Wie lange ist vorübergehend? Lösungen für das Dilemma des temporären Schutzes von ukrainischen Kriegsflüchtlingen werden gebraucht, SVR-Kurzinformation 2025-2, Berlin, S. 4 (t1p.de/ejszg).

²³ Empfehlung des Europäischen Rats C/2025/5129 vom 16. September 2025, Nr. A 2 (t1p.de/0bwxt).

²⁴ BMI: Rundschreiben vom 11. August 2025, a. a. O. (Fn. 3).

und der jeweilige Zieltitel – parallel bestehen. Für nicht unionsrechtlich geprägte Titel wie §§ 18a oder 18b AufenthG gelten die Ausschlussgründe in § 19f AufenthG nicht, daher sind auch die hier beschriebenen Voraussetzungen bei Antragstellungen von Titelinhabern nach § 24 AufenthG nicht zu prüfen.«

• *Weitere Sperren*

Neben diesen beiden Sperrparagrafen gibt es etwa in §§ 16a, 16b, 16d und 17 AufenthG noch Sonderregelungen, wonach ein vorzeitiger Wechsel (oder eben die zusätzliche Erteilung) in einige Aufenthaltserlaubnisse ausgeschlossen ist. Darüber hinaus sieht die Chancenkarte nach § 20a AufenthG und die Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG vor, dass man diese nur bekommen kann, wenn man zuvor im Besitz von ganz bestimmten Aufenthaltstiteln zum Zweck der (Aus-)Bildung oder der Erwerbstätigkeit war. Daher ist eine zusätzliche Erteilung dieser beiden Titel nicht möglich, wenn man zum Beispiel einen humanitären Aufenthaltstitel besitzt.

2. Welche Aufenthaltstitel kommen insbesondere zusätzlich infrage?

Für eine zusätzliche Erteilung dürften neben den Aufenthaltstiteln aus familiären Gründen in erster Linie die Aufenthaltstitel in Abschnitt 3 und 4 infrage kommen – also die unterschiedlichen Titel zum Zweck der Aus- und Weiterbildung, zum Studium und vor allem für die Erwerbstätigkeit. Es würde den Rahmen dieses Artikels sprengen, diese im Detail darzustellen. Auf einzelne Voraussetzungen und Rechtsnormen werden die anschließenden Beispiele eingehen. Einen umfassenden Überblick über sämtliche Aufenthaltstitel zum Zwecke der (Aus-)Bildung und der Erwerbstätigkeit inklusive ihrer jeweiligen Voraussetzungen gibt die Arbeitshilfe des Paritätischen Gesamtverbands: »Fachkräfteeinwanderungsgesetz 2.0: Die neuen Regelungen für die Aufenthalte zum Zwecke der Arbeit, des Studiums oder der Ausbildung«.²⁵

III. Was heißt das alles in der Praxis?

Im Folgenden sollen einige Beispiele die praktische Bedeutung der Möglichkeit, mehrere Aufenthaltstitel zu besitzen, verdeutlichen. Die Beispiele zeigen, dass es gar nicht immer so einfach ist, die beste Variante zu wählen, da es sehr differenzierte Lebenswirklichkeiten und mindestens ebenso differenzierte rechtliche Regelungen gibt.

Beispiel 1:

Anna ist ukrainische Staatsangehörige. Sie ist im Juni 2022 aus der Ukraine nach Deutschland geflohen und hat eine *Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG zum vorübergehenden Schutz*.²⁶ Sie hat einen Hochschulabschluss als Sozialwissenschaftlerin, der in Deutschland als gleichwertig gilt. Sie arbeitet seit zwei Jahren in Vollzeit als Migrationsberaterin in der MBE bei einem Wohlfahrtsverband und verdient entsprechend TVöD jährlich 50.000 Euro brutto. Sie ist 35 Jahre alt und hat deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2.

Sie macht sich Sorgen, dass der vorübergehende Schutz ab Frühjahr 2027 nicht mehr verlängert werden könnte und fragt sich, ob sie bereits jetzt zusätzlich oder alternativ andere Aufenthaltstitel erhalten könnte. Außerdem möchte sie sich einbürgern lassen oder eine Niederlassungserlaubnis beantragen. Sie hat nun mehrere Möglichkeiten:

- Sie kann bereits jetzt zusätzlich eine *Aufenthaltserlaubnis nach § 18b AufenthG* als Fachkraft erhalten, denn sie hat einen als gleichwertig geltenden Hochschulabschluss und übt eine qualifizierte Beschäftigung aus. Ihre Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG muss sie dafür nicht zurückgeben. Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18b AufenthG ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich, die allerdings nur die Vergleichbarkeit der Beschäftigungsbedingungen prüft (also vor allem das Gehalt). Da sie nach Tarif bezahlt wird, sollte das kein Problem sein. Mit 50.000 Euro brutto ist außerdem ihr Lebensunterhalt gesichert, und sie ist im Besitz eines ukrainischen Passes.
- Eine *Niederlassungserlaubnis* nach § 18c Abs.1 AufenthG kann sie dann erhalten, wenn sie drei Jahre im Besitz der Aufenthaltserlaubnis nach § 18b AufenthG war und drei Jahre die Beschäftigung ausgeübt hat. Möglicherweise kann die Zeit, die sie ohne § 18b AufenthG bereits entsprechend gearbeitet hat, auch angerechnet werden, sodass sie nur noch ein Jahr auf die Niederlassungserlaubnis warten muss.²⁷
- Eine *Einbürgerung* ist sowohl mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18b als auch mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 18c AufenthG nach fünf Jahren des rechtmäßigen Aufenthalts möglich. Hierfür werden auch die Zeiten mit § 24 AufenthG ange-

²⁵ Arbeitshilfe vom Juni 2024, abrufbar bei asyl.net unter »Publikationen/Arbeitshilfen zu Arbeit und Bildung« sowie unter t1p.de/zyy1g.

²⁶ Zu den Wechsel- und Verfestigungsmöglichkeiten speziell für Geflüchtete aus der Ukraine ausführlich: BAGFW: »Geflüchtete aus der Ukraine mit vorübergehendem Schutz. Möglichkeiten der Aufenthaltsverfestigung« (t1p.de/xb8lf).

²⁷ So sehen es jedenfalls die Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin (VAB), Nr. 18c.1.1.1 (t1p.de/i4cw).

rechnet. Direkt und nur aus § 24 AufenthG heraus ist eine Einbürgerung hingegen ausgeschlossen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 StAG).

- Anna erfüllt auch die Voraussetzungen für die *Blaue Karte EU* (§ 18g Abs. 1 AufenthG): Sie hat einen als gleichwertig geltenden Hochschulabschluss, übt eine dem Abschluss angemessene Tätigkeit aus und verdient mindestens 48.300 Euro brutto im Jahr (Stand: 2025). Die Blaue Karte kann sie allerdings nicht zusätzlich zu § 24 AufenthG erhalten, sondern nach der oben beschriebenen Rechtsauffassung des BMI nur stattdessen (§ 19f Abs. 1 Nr. 1 AufenthG).
- Die Blaue Karte hätte den Vorteil, dass sie noch schneller eine *Niederlassungserlaubnis* nach § 18c Abs. 2 S. 2 AufenthG erhalten könnte: Da sie deutsche Sprachkenntnisse von mindestens B1 hat, ist dies bereits nach 21 Monaten möglich. Hierbei ist – anders als bei § 18c Abs. 1 AufenthG – nach Gesetzeswortlaut klar, dass auch die Zeit ohne Besitz der Blauen Karte mitgezählt wird, wenn währenddessen eine Beschäftigung entsprechend den Voraussetzungen der Blauen Karte ausgeübt wurde (also Einkommen von im Jahr 2025 mindestens 48.300 Euro brutto und eine dem Abschluss angemessene Tätigkeit). Dies ist der Fall, sie könnte also nach nur einer – theoretisch angenommenen – Sekunde Besitz der Blauen Karte sofort die Niederlassungserlaubnis beantragen.
- Allein aus dem § 24 AufenthG ohne Besitz des § 18b oder der Blauen Karte könnte sie hingegen wohl *keine Niederlassungserlaubnis* erhalten. Zum einen käme sie noch nicht auf die gemäß § 26 Abs. 4 AufenthG vorausgesetzten fünf Jahre Aufenthalt, zum anderen sieht das BMI in seinen Verwaltungsvorschriften vor, dass aus dem Aufenthalt nach § 24 AufenthG heraus keine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG erteilt werden darf.²⁸

Beispiel 2:

Alina ist eine ukrainische Staatsangehörige, die sich in einer ähnlichen Lebenssituation wie Anna im Beispiel 1 befindet. Sie erfüllt also aufenthaltsrechtlich dieselben Voraussetzungen mit dem einzigen Unterschied, dass sie 45 Jahre alt ist (während Anna 35 Jahre alt ist).

Alina könnte die Aufenthaltserlaubnis nach § 18b AufenthG wohl nicht bekommen. Denn wenn man bei ihrer erstmaligen Erteilung schon 45 Jahre oder älter ist, gilt eine Mindesteinkommensgrenze von aktuell 53.130 Euro brutto jährlich. Stattdessen käme für Alina nur die Blaue Karte EU alternativ zu § 24 AufenthG in Betracht. Hier gilt unabhängig vom Alter die Einkommensgrenze von 48.300 Euro brutto im Jahr (Stand: 2025).

Beispiel 3:

Zahra hat den *subsidiären Schutzstatus* und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Alt. 2 AufenthG. Sie hat einen Hochschulabschluss als Betriebswirtin, der in Deutschland als gleichwertig gilt, und arbeitet im Rahmen einer entsprechenden Stelle. Sie verdient 48.300 Euro jährlich brutto und sie ist 30 Jahre alt. Sie fragt, ob es für sie möglich wäre, ihre Eltern nach Deutschland nachzuholen.

- Für Zahra wäre eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18b AufenthG oder eine *Blaue Karte nach § 18g AufenthG* zusätzlich möglich. In § 19f AufenthG gibt es für die Blaue Karte keine Sperre aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG heraus.
- Dies hätte den Vorteil, dass gemäß § 36 Abs. 3 zusätzliche Möglichkeiten des Familiennachzugs, auch für Eltern und Schwiegereltern, bestehen würden.²⁹

Beispiel 4:

Mahdi hat eine Anerkennung als *Flüchtling* und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Alt. 1 AufenthG. Er hat in Deutschland einen Ausbildungsabschluss als Landschaftsgärtner gemacht und arbeitet als Gärtner und wird nach ortsüblichem Lohn bezahlt. Er ist ebenfalls 30 Jahre alt. Er fragt, ob er seine Eltern nach Deutschland holen kann.

- Für Mahdi wäre zusätzlich eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG denkbar.

²⁸ BMI: AVwV AufenthG, Nr. 26.4.3 (<https://t1p.de/6kqyv>). Diese Rechtsauffassung des BMI ist allerdings nicht vom Gesetz gedeckt. Selbst wenn man der BMI-Rechtsauffassung folgen würde, käme aber alternativ nach fünf Jahren die Niederlassungserlaubnis gemäß § 9 AufenthG infrage.

²⁹ Hierzu ausführlich: Landesbeauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landtags Schleswig-Holstein: Privilegierter Eltern- und Schwiegerelternnachzug nach § 36 Absatz 3 AufenthG für Fachkräfte Perspektivische Möglichkeiten für Menschen mit Schutzstatus und Duldung (t1p.de/t3emb).

- Auch damit gäbe es gemäß § 36 Abs. 3 AufenthG zusätzliche Möglichkeiten des Familiennachzugs, auch für Eltern und Schwiegereltern.

Beispiel 5:

Liya hatte einen Asylantrag gestellt. Flüchtlingschutz und subsidiärer Schutz sind dabei *abgelehnt* worden, aber es ist ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG festgestellt worden. Deshalb hat sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG.

Sie hat einen Hochschulabschluss als Volkswirtin, der hier als gleichwertig gilt, und arbeitet seit zwei Jahren bei einer Versicherung, wo sie eine »dem Abschluss angemessene Beschäftigung« ausübt. Sie verdient 48.300 Euro brutto pro Jahr. Ihre Frage lautet, ob sie in einen besseren Status wechseln kann, um die direkte Möglichkeit zur Einbürgerung zu haben und erleichterten Familiennachzug in Anspruch nehmen zu können.

- Sie kann *nicht* direkt in die Blaue Karte wechseln (§ 19f Abs. 2 Nr. 2 AufenthG).
- Sie kann *nicht* direkt in § 18b AufenthG wechseln, weil ihr damaliger Asylantrag abgelehnt worden war (§ 10 Abs. 3 S. 4 AufenthG). Diese Sperre wirkt vom Wortlaut her fort, auch nachdem eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist.
- Sie kann aber eine Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete nach § 19d AufenthG zusätzlich zu § 25 Abs. 3 AufenthG erhalten. Dies ist gemäß § 19d Abs. 4 AufenthG möglich, obwohl sie gar nicht geduldet, sondern im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen ist.
- Aus dem Aufenthalt nach § 19d AufenthG heraus ist eine *Einbürgerung* ohne vorherige Niederlassungserlaubnis möglich, was bei der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG nicht der Fall ist.
- Aus dem Aufenthalt nach § 19d AufenthG heraus ist dann auch die zusätzliche Erteilung der *Blauen Karte* möglich mit den zusätzlichen Möglichkeiten des Familiennachzugs.

Beispiel 6:

Serhou hat eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG, weil er als unbegleiteter Minderjähriger nach Deutschland gekommen war. Er hatte keinen Asylantrag gestellt. Er hat in Deutschland erfolgreich eine Ausbildung zum KfZ-Mechatroniker absolviert und arbeitet jetzt in diesem Beruf. Er fragt, ob er zusätzlich einen besseren Status erhalten kann, um ohne Niederlassungserlaubnis direkt eingebürgert werden zu können.

- Er kann (zusätzlich) eine Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete nach § 19d AufenthG erhalten. Hieraus ist eine Einbürgerung möglich.
- Er kann aber auch (zusätzlich) eine Aufenthaltserlaubnis für eine Fachkraft nach § 18a AufenthG erhalten. Daraus wäre ebenfalls eine Einbürgerung möglich, außerdem ein privilegierter Familiennachzug und eine Niederlassungserlaubnis gemäß § 18c Abs. 1 AufenthG. Da er den Abschluss in Deutschland gemacht hat, muss er für die Niederlassungserlaubnis nur zwei Jahre mit § 18a AufenthG gearbeitet haben (§ 18c Abs. 1 Abs. 2 AufenthG). Unabhängig davon könnte für ihn aber auch die erleichterte Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 i. V. m. § 35 AufenthG infrage kommen.
- Da er kein Asylverfahren durchlaufen hat, ist für ihn § 18a AufenthG nicht gesperrt.

IV. Fazit

Die Möglichkeit, mehrere Aufenthaltstitel gleichzeitig zu besitzen, eröffnet in einer ausdifferenzierten Lebenswirklichkeit neue Perspektiven. Dies gilt erst recht, nachdem durch die Liberalisierung im Bereich der Arbeitsmigration zusätzliche Aufenthaltsmöglichkeiten geschaffen wurden. Diese neuen Möglichkeiten sollten offensiv genutzt werden, um der Verunsicherung, die durch die zunehmende Rechtsradikalisierung des politischen und gesellschaftlichen Diskurses bei vielen hier lebenden Menschen entstanden ist, etwas entgegenzusetzen zu können.

Dabei bleibt aber auch festzustellen: Die zusätzlichen Perspektiven jenseits der humanitären Aufenthaltstitel werden nur von Menschen genutzt werden können, die auf dem Arbeitsmarkt »verwertbar« sind und gut »funktionieren«. Für Betroffene, denen dies – aus welchen Gründen auch immer – nicht gelingt, schließen sich die Türen hingegen immer weiter. Diese Entwicklung sollte politisch und rechtlich nicht hingenommen werden.

Unsere Angebote



Asylmagazin - Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht



- Beiträge für die Beratungs- und Entscheidungspraxis
- Rechtsprechungsübersichten
- Aktuelle Gerichtsentscheidungen
- Länderinformationen
- Nachrichten, Literaturhinweise, Buchbesprechungen

Print- und Online-Ausgaben (regelmäßig neun Ausgaben im Jahr) im Abonnement beziehbar bei menschenrechte.ariadne.de



www.asyl.net

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Auswahl von Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen und Stellungnahmen
- Newsletter



familie.asyl.net

- Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.
- Nachzug von außerhalb Europas
 - »Dublin-Familienzusammenführung«
 - Laufend aktualisierte Fachinformationen



basiswissen.asyl.net

- Informationen für Schutzsuchende und Engagierte:
- »Wissen kompakt«: Erstinformationen und Materialien
 - Materialien in verschiedenen Sprachen



adressen.asyl.net

- Adressdatenbank mit
- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
 - Weitere Adressen und Links



[Aktuelle Publikationen](#)

Arbeitshilfen und Übersichten zu Themen der Beratungspraxis. Abruflbar bei asyl.net unter »Publikationen«



www.ecoi.net

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von ecoi.net, das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.